BLICKPUNKT SICHERHEIT

UK NRW

GEFAHRSTOFFMANAGEMENT

Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

Ist dies der Fall, so hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:

1. gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Zubereitungen, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
2. Informationen des Herstellers oder Inverkehrbringers zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
3. Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege; dabei sind die Ergebnisse der Messungen und Ermittlungen nach § 7 Absatz 8 Gefahrstoffverordnung, GefStoffV, zu berücksichtigen,
4. Möglichkeiten einer Substitution,
5. Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,
6. Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
7. Wirksamkeit der ergriffenen oder zu ergreifenden Schutzmaßnahmen,
8. Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (siehe § 6 Gefahrstoffverordnung, GefStoffV).

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durchgeführt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4 ergriffen worden sind (siehe § 7 GefStoffV).

Für die Tätigkeiten auf der Rettungswache lassen sich Gefahrstoffe meist auf den Bereich der Reinigung und Desinfektion sowie auf Emissionen (Abgase) durch (Rettungs-)Fahrzeuge in den Fahrzeughallen einschränken. Unabhängig hiervon sind mögliche Belastungen durch Gefahrstoffe im Einsatz zu sehen.

© Oliver Rüther/BGN; Christof Mattes, Wiesbaden

WEITERE HINWEISE

Desinfektionsarbeiten sind alle Arbeiten zur Durchführung einer Desinfektion einschließlich der Vorbereitungs- und Nachbereitungstätigkeiten sowie Arbeiten mit Haut- und Schleimhautantiseptika.

Zur Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst ist die DGUV-Information 207-206 zu beachten.

Abweichungen sind zulässig, wenn die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.

Für Unternehmen, die Rettungs- und Krankentransporte durchführen, sind zudem die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Gefahrstoffe in Einrichtungen der medizinischen Versorgung“, TRGS 525, zu beachten.

Diese TRGS legt fest und erläutert, welche Maßnahmen in Einrichtungen zur humanmedizinischen Versorgung zum Schutz der Beschäftigten nach dem Stand der Technik zu treffen sind, wenn in diesen Bereichen mit Gefahrstoffen umgegangen wird.

Die Informationsschrift „Gefahrstoffe im Krankenhaus – Pflege- und Funktionsbereiche“, DGUV-Information 213-032, enthält viele Informationen, die auch für die Bereiche des Rettungsdienstes und Krankentransportes zutreffen. Sie

- informiert über die Gefahrstoffe, die in Pflege- und Funktionsbereichen zum Einsatz kommen, und die möglichen Gesundheitsgefahren, die von ihnen ausgehen,
- gibt Hinweise auf die gesetzlichen Verpflichtungen, die sich aus Tätigkeiten mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz ergeben,
- unterstützt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung. Dies umfasst auch die Darstellung geeigneter Schutzmaßnahmen, die sich in der Praxis bereits bewährt haben.

ZENTRALE EXPOSITIONSDATENBANK – ZED –

Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Jedes Unternehmen ist gemäß § 14 Abs. 3 Gefahrstoffverordnung verpflichtet, ein Verzeichnis über Beschäftigte zu führen, die durch Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B gefährdet sind (Dokumentationspflicht). Dieses muss Angaben zur Art, Höhe und Dauer der Exposition enthalten und 40 Jahre aufbewahrt werden (Archivierungspflicht). Beschäftigten sind beim Ausscheiden aus dem Betrieb die sie betreffenden Auszüge aus dem Verzeichnis auszuhändigen (Aushändigungspflicht).

Zweck dieser Bestimmung ist die langfristige Beweissicherung bei möglichen Berufskrankheiten mit langen Latenzzeiten, die typisch sind für Erkrankungen durch die genannten Stoffgruppen.

Nach § 14 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung besteht die Möglichkeit, die Aushändigungspflicht und die Archivierungspflicht auf den gesetzlichen Unfallversicherungsträger zu übertragen. Dies wird mit der ZED realisiert, in der Unternehmen das geforderte Expositionsverzeichnis alternativ zur innerbetrieblichen Lösung führen können.

UNFALLKASSE NRW

ANGEBOT DER UNFALLVERSICHERUNG

Die Datenbank zur zentralen Erfassung gegenüber krebserzeugenden Gefahrstoffen exponierter Beschäftigter – „Zentrale Expositionsdatenbank“ (ZED) – ist ein Angebot der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) an Unternehmen, um deren Verpflichtungen nach der Gefahrstoffverordnung nachzukommen.

Unternehmen können ihr Verzeichnis gefährdeter Beschäftigter mithilfe eines Web-Portals der DGUV in der ZED datenschutzgerecht erfassen und verwalten. Nur das jeweilige Unternehmen hat Zugriff auf seine Daten. Einzige Ausnahme: Die DGUV händigt auf Anfrage von Beschäftigten die sie betreffenden Angaben aus. Die DGUV übernimmt auch die Archivierungsverpflichtung von 40 Jahren.

Vor der Erfassung von Beschäftigten in die ZED muss deren Zustimmung eingeholt werden, dass die Aufbewahrungs- und Aushändigungspflicht an die DGUV übertragen wird.

Eine Vorlage hierfür steht auf der Homepage der ZED zur Verfügung. Für die optionale Meldung an ODIN und GVS muss eine gesonderte Erklärung vorliegen. Muster und weitere Erläuterungen finden Sie unter: www.dguv-vorsorge.de

VORTEILE DER ZED

- Kostenfreies Dienstleistungsangebot
- Einfache dialoggeführte Online-Erfassung der Daten reduziert den Aufwand für die Erstellung und Pflege des Expositionsverzeichnisses

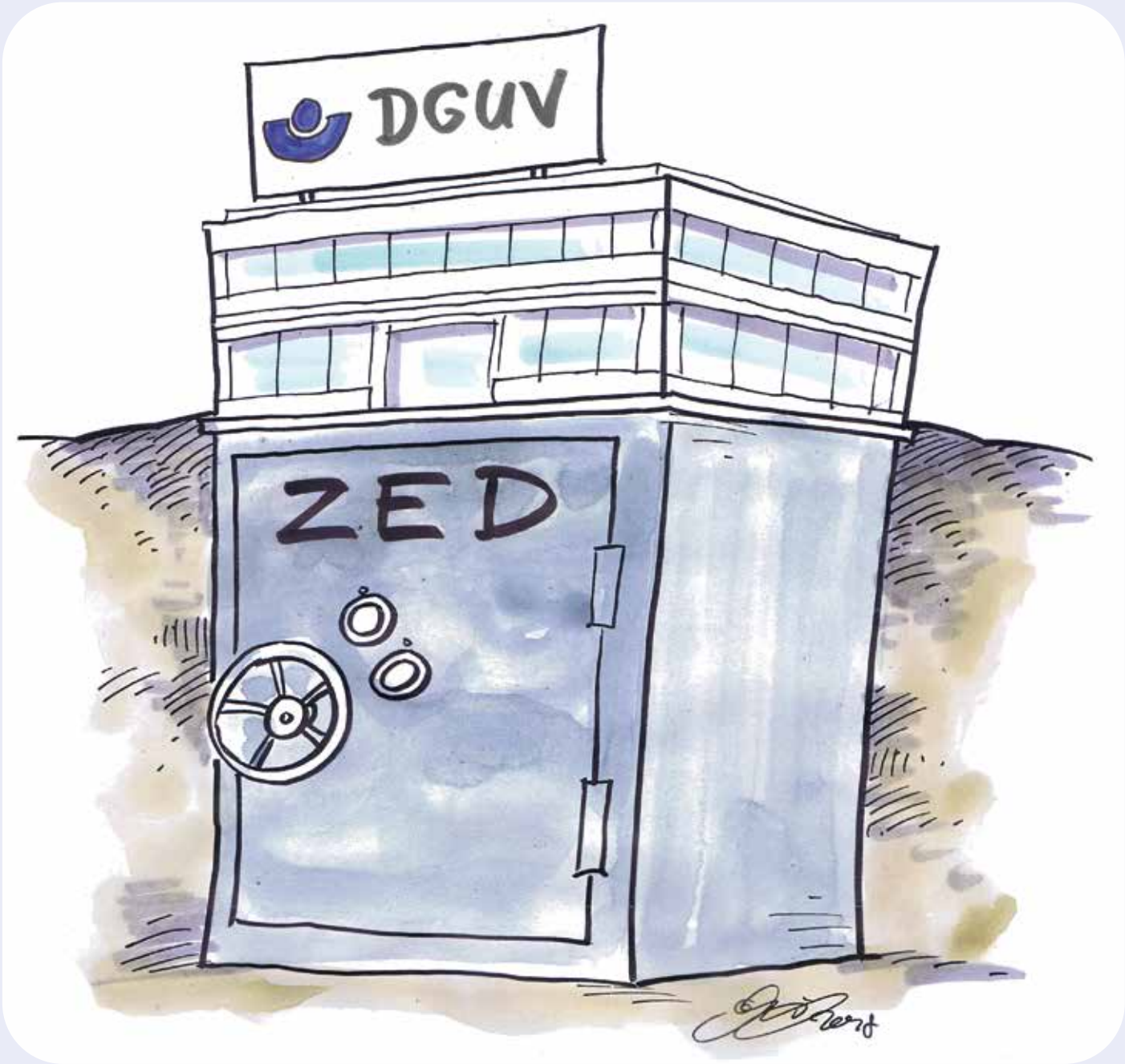

- Komfortables Erstellen und Verwalten von individuellen Organisationseinheiten sowie Nutzern mit verschiedenen Rechten
- Zusätzliche oder alternative Datenübermittlung über ein Excelformat möglich
- Übertragung der Aufbewahrungspflicht von 40 Jahren sowie der Aushändigungspflicht gegenüber den Beschäftigten an die DGUV
- Auf Wunsch Ablösung der Meldeverpflichtungen an ODIN (Organisationsdienst für nachgehende Untersuchungen) und GVS (Gesundheitsvorsorge, vormals ZAs)

ANMELDUNG ZUR ZED

Unternehmen, die die ZED zur Erstellung und Pflege ihres Expositionsverzeichnisses nutzen wollen, registrieren sich online bei der DGUV über einen sicheren Internetzugang: https://zed.dguv.de

KONTAKT ZUR ZED

Telefon: 030 13001-3107
E-Mail: zed@dguv.de
Homepage und Ansprechpartner: https://zed.dguv.de

DATENSCHUTZ

Die DGUV gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dritte haben keinen Zugang zu den Daten.

Duschen und Waschen

Nach dem Übungsdienst, gerade im Sommer bei warmen Temperaturen, aber auch nach einer Atemschutzübung oder einem Einsatz, möchte der ein oder andere nicht verschwitzt nach Hause fahren. Die Gerätehäuser sind in der Regel so ausgestattet, dass die Mitglieder der Feuerwehr die Möglichkeit haben, zu duschen oder sich zu waschen. Aber ist dies auch versichert, wenn dabei etwas passiert?

Die zu Hause vor oder nach der Feuerwehrtätigkeit vorgenommene körperliche Reinigung ist der privaten Sphäre zuzurechnen und zwar auch nach starker Verschmutzung und Schwitzen wegen eines Einsatzes. Dies gilt auch, wenn am Arbeitsplatz z. B. wegen der Reparatur einer betriebseigenen Dusche keine Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung steht. Weil dem Verletzten seine häusliche Sphäre gut bekannt ist, besteht kein Grund, den Wegeunfallversicherungsschutz ausnahmsweise bis in das eigene Badezimmer reichen zu lassen.

Das Waschen oder Duschen im Feuerwehrhaus ist hingegen versichert, weil hier eine betriebliche Einrichtung benutzt wird und der Feuerwehrangehörige sich noch im Dienst befindet.

Fragen? Wenden Sie sich an Heike Giersberg, Leiterin des Feuerwehrbereiches Rheinland, Telefon 0211-28082507.

Arbeitskleidung

Das An- und Auskleiden im häuslichen Bereich gehört grundsätzlich zu den unversicherten Bereichen des Lebens (auch bei Dienstkleidung). Somit ist das An- und Auskleiden zu Hause vor und nach dem Übungsdienst unversichert. Geht jedoch eine Alarmierung voraus und der Feuerwehrangehörige muss sich in Eile umziehen, besteht grundsätzlich Versicherungsschutz. Muss die Dienstkleidung notwendigerweise gewechselt werden (durchnässte Kleidung durch den Einsatz, Ablegen eines Atemschutzanzuges), besteht ebenfalls Versicherungsschutz.

Bei einem An- und Auskleiden von Dienstuniformen, Einsatzkleidung etc. in der Feuerwache besteht hingegen ein Versicherungsschutz, weil das Umkleiden wesentlich feuerwehrlichen Belangen dient und die Uniform etc. als Arbeitsgerät anzusehen ist. Muss die Dienstkleidung gereinigt werden, sind die damit verbundenen Wege ebenfalls versichert.

Fragen? Wenden Sie sich an Heike Giersberg, Leiterin des Feuerwehrbereiches Rheinland, Telefon 0211-28082507.